

Satzung zur Änderung der Satzung über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige der Technischen Universität München

Vom 22. August 2012

Aufgrund von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 31 Abs. 1 Satz 3 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011, erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige der Technischen Universität München vom 18. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Passus „§ 31 a QualV“ durch den Passus „§ 31 QualV“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Nachweis eines anerkannten Sprachtests wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL, mindestens 500 Punkte (Paper-based Test) bzw. 87 Punkte (Internet-based Test)), den „International English Language Testing System“ (IELTS, mindestens 5,0 Punkte) oder ein gleichwertiges Sprachzertifikat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22.08.2012.

München, den 22.08.2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22.08.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22.08.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.08.2012.